

Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 08.08.2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Satzung

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schmalkalden erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes Beiträge, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (incl. Nebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür bereitgestellten städtischen Grundstücke, maßgebend ist der Zeitpunkt der Verwirklichung der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Fahrbahnen,

b) Rinnen und Bordsteinen,

c) Radwegen,

d) Gehwegen,

e) Beleuchtungseinrichtungen,

f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,

g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

h) Parkflächen / Parkstreifen

i) unselbständigen Grünanlagen / Straßenbegleitgrün.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,

2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

3. der über den Standardausbau hinausgeht.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Absatz 2).

(2) Die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahn	5,50 m	60%
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	60%
- Parkfläche und Parkstreifen	je 5,00 m	70%
- Gehweg	je 2,50 m	70%
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		60%
- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	50%

In Gewerbegebieten gilt für die Teileinrichtung Fahrbahn eine anrechenbare Breite von 8,50 m.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahn	6,50 m	40 %
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 %
- Parkfläche und Parkstreifen	je 5,00 m	60 %
- Gehweg	je 2,50 m	60 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		40 %
- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	50 %

In Gewerbegebieten gilt für die Teileinrichtung Fahrbahn eine anrechenbare Breite von 8,50 m.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahn	8,50 m	20 %
- Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20 %
- Parkfläche und Parkstreifen	je 5,00 m	50 %
- Gehweg	je 2,50 m	50 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		30 %
- unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	50 %

4. bei Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften und / oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Anlieferverkehr möglich ist (**Fußgängergeschäftsstraßen**)

Teileinrichtung	Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	12,00 m	50%

5. bei Anliegerstraßen die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger und Anlieferverkehr möglich ist (**Sonstige Fußgängerstraßen**)

Teileinrichtung	Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	9,00 m	50%

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Weist eine Straße keine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg auf, so wird sie im Rahmen der anrechenbaren Breiten gem. Ziffer 1-3 als Fahrbahn bewertet. Überschreitet die tatsächliche Ausbaubreite die jeweilige anrechenbare Breite, so ist für den darüber hinausgehenden Bereich die doppelt anrechenbare Gehwegbreite gem. Ziffer 1-3 maßgebend.

(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand.

(4) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(5) Für Erschließungsanlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind, werden im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen durch eine gesonderte Satzung festgesetzt. Dies gilt insbesondere für Plätze.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird Art und Maß der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Eintragung im Grundbuch). Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

Ermittlung der Nutzungsfaktoren**(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit**

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8)** Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1.

aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
--	-----
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grund-

flächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeroberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchen werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Fachhochschule;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke an zwei oder mehreren gleichartigen Erschließungsanlagen i. S. dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge um jeweils 1/3 gekürzt werden.

(2) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt nicht für die in § 4 Abs. 10 bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht und Kostenspaltung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme; im Falle der Kostenspaltung (Abs. 2) mit Abschluss der durchgeführten Teilmaßnahme.

Die Kriterien für den Abschluss der Maßnahme lauten insbesondere:

- a) Beendigung der Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauprogramms,
- b) Bauabnahme der Ausbauarbeiten nach VOB,
- c) Eingang der letzten prüffähigen Unternehmerrechnung.

(2) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen und Parkstreifen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 50 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Die voraussichtlich Beitragspflichtigen werden unverzüglich darüber informiert, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben, wenn die Stadt entschieden hat, eine beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme durchzuführen.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Vorausleistungen und Beiträge werden drei Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungs- bzw. Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Stundung von Beiträgen

(1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen werden.

Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann die Beitragsschuld im Einzelfall in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 erfolgt eine Verzinsung jeweils bezogen auf die Restschuld mit 6% jährlich.

Stellt die Verzinsung für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte dar, kann auf sie ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Der Beitragspflichtige hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 Satz 2 alle erforderlichen Unterlagen (Einkommens- und Vermögensnachweise) zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

(5) Die Verwaltung berät die Beitragsschuldner über alle für sie zutreffenden Möglichkeiten der Zahlungserleichterung von Amts wegen und ist bei der Antragstellung behilflich.

(6) Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 01.09.1998 außer Kraft.

Stadt Schmalkalden
Schmalkalden, den 08.08.2005

Dienstsiegel

Gellert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 11.08.2005
im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden Nr. 04,
2. Jahrgang

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung
eines Straßenausbaubeitrages (Satzung zur
Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung)
der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Schmalkalden vom 08.08.2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.08.2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes Beiträge“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„den Beitragspflichtigen nach § 9 Beiträge“

2. In § 3 wird Absatz 5 gestrichen und durch die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

(5) Abs. 2 Nr. 4 gilt analog für Plätze. Die anrechenbare Breite wird hierbei auf 6 m festgelegt.

(6) Für Erschließungsanlagen, die durch Abs. 2 und Abs. 5 nicht erfasst sind, werden im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Buchstabe d) Lit. bb) wird der Teilsatz „bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,“ gestrichen.

4. In § 4 Abs. 3 Buchstabe e) werden die Worte „bzw. im Fall von Buchstabe d) Lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „gleichartigen“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalkalden, den 01.07.2010

Kaminski

Bürgermeister – Dienstsiegel –